

Frau Oberbürgermeisterin

Stefanie Seiler

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten, folgende Anfrage schriftlich zu beantworten:

Am 23.10. 2019 fand im Landtag die erste Lesung des Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes statt. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit im Landtag dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmt.

Der Entwurf enthält neben Bestimmungen zum Vergaberecht und zur Besetzung der Rettungswagen auch Angaben zur Leitstelle und derer Besetzung, zu Mitfinanzierungspflichten der Landkreise und zur Möglichkeit der Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln des Finanzausgleichs.

Seit Jahren ist, u. a. auf Initiative und Nachfragen der CDU, die Stadt dabei, in Abstimmung mit dem Deutschen Roten Kreuz den Neubau einer Rettungswache zu

planen. Im Zusammenhang mit dem genannten Landesgesetz ergeben sich daher folgende Fragen.

1. Wie ist der Stand der Planungen und Überlegungen zum Bau der Rettungswache Speyer?
2. Wie sieht der Zeitplan zum Neubau der Rettungswache aus?
3. Welche Auswirkungen wird nach Ansicht der Verwaltung das Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes auf die Planungen zu Nr. 1 und den Zeitplan haben?
4. Wie sieht der Rettungsdienstbereich im Raum Speyer aus? Welche weitere Kommunen umfasst der Rettungsdienstbereich Speyer?
5. Aufgrund der vorgesehenen Beteiligung der Landkreise an den Kosten der Rettungswache (s. Frage 10) ist mit diesen das Einvernehmen über die Baumaßnahme herzustellen. Welchen Einfluss auf das Planungsverfahren wird diese Neuregelung haben?
6. Kann es sein, dass sich dadurch die Standortfrage neu stellt und etwa auch ein Standort im Rhein-Pfalz-Kreis in Frage kommt?
7. Nach der geplanten Gesetzesänderung (§ 11 Abs. 1) entfällt die Pflicht der Stadt sich mit 15 % an den Personalkosten der Leitstelle zu beteiligen. Wie hoch ist der Betrag, der bislang hierfür gezahlt wurde?
8. Welche Auswirkungen hat die Klarstellung im vorgesehenen Gesetz, dass Krankenfahrten nicht Gegenstand des Rettungsdienstes sind? Ergibt sich dadurch eine Verringerung des geplanten Bauvolumens oder der Zahlungsverpflichtungen der Stadt und des Landkreises?
9. Nach der vorgesehenen Änderung von § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz muss der Ärztliche Leiter Rettungsdienst Mitarbeiter der zuständigen Behörde, derzeit der Stadt, sein. Ist im Stellenplan 2020 eine solche Stelle vorgesehen? Falls ja, wie ist diese eingruppiert?
10. Nach der geplanten Neufassung von § 11 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz tragen die Landkreise und die kreisfreien Städte die Kosten für den Neubau einer Rettungswache im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Den Sanitätsorganisationen gewähren sie Zuwendungen in Höhe von 75 %. Wie wird sich diese Neuregelung auf den Kostenanteil der Stadt Speyer auswirken? Bitte den zu tragenden Kostenanteil benennen.

11. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sich die Stadt künftig an den Kosten anderer Rettungswachen beteiligen muss?
12. Wie wirkt sich die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Förderfähigkeit und Höhe der Landeszuwendungen für die Neuerrichtung der Rettungswache und ggf. der Feuerwache aus?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Axel Wilke

Fraktionsvorsitzender

Hans-Peter Rottmann

Stv. Fraktionsvorsitzender